Gemeinde Bernstadt
Alb-Donau-Kreis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes und § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bernstadt am 28.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsverhältnis

(1) Die Gemeinde Bernstadt betreibt ihre Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtungen. Sie werden in Gruppen mit Ganztages- und verlängerten Öffnungszeiten für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt geführt.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Betreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind in der Anlage 1 dieser Satzung im Einzelnen aufgeführt.

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet zum 31.August.

§ 3 Grundsätze für die Aufnahme

(1) In den Kindertageseinrichtungen werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren ständigen Aufenthaltsort (Hauptwohnsitz) in der Gemeinde Bernstadt haben.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung oder einer bestimmten Betreuungsform besteht nicht. Krippenkinder haben keinen Anspruch auf einen Kindergartenplatz in derselben Einrichtung.

(3) Weitere Voraussetzungen und das Verfahren für die Aufnahme sind in den Vertragsunterlagen (Aufnahmeheft) der Gemeinde Bernstadt geregelt.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten durch eine schriftliche Bestätigung der Gemeinde Bernstadt.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder mit dem Ausschluss des Kindes durch den Träger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

(4) Die Gemeinde Bernstadt kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, wenn
   a. das Kind länger als acht Wochen unentschuldigt fehlt,
   b. wenn Elternbeiträge oder Verpflegungskostenbeiträge zwei Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet sind,
   c. wiederholt die in der Satzung und Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung nicht beachtet werden,
   d. das Kind besonderer Hilfe bedarf, die in der Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann.

(5) Die Gemeinde Bernstadt kann das Benutzungsverhältnis außerordentlich und fristlos kündigen, wenn dies erforderlich ist, um unzumutbare Störungen in der Einrichtung zu verhindern, die durch den weiteren Verbleib des Kindes in der Einrichtung drohen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

(6) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind in der Anlage 1 dieser Satzung im Einzelnen aufgeführt. Die Gebühren sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.
   Gebührenmaßstab ist:
   a. die Art der Kindertageseinrichtung,
   b. der Umfang der Betreuungszeit,
   c. das Alter des Kindes,
   d. die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt des Gebührenschuldners mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

(3) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheiden Kinder bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus oder werden Kinder nach dem 15. aufgenommen, ermäßigen sich die Benutzungsgebühren um 50 v.H.

(4) Gebührenschuldner sind die Sorgebrechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder durch Geburt eines weiteren Kindes, wird die Gebühr auf Antrag maximal 6 Monate rückwirkend neu festgesetzt.

(6) Die Benutzungsgebühren (Elternbeitrag) stellt eine Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung dar und ist deshalb auch in den Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung zu entrichten. Grundsätzlich leitet sich aus den Schließtagen und Schließzeiten kein Erstattungsanspruch des Elternbeitrags ab. Eine Aussetzung der Beitragsschuld erfolgt nicht, auch wenn aus personellen oder organisatorischen Gründen

zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen oder in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt auch für den Wechsel eines Kindes aus der U3-Betreuung in die Ü3-Betreuung und dem Ausscheiden vor dem Monatsende.

(7) Sonstige Entgelte u.a. für Frühstück und Getränke werden von der Kindertageseinrichtung festgelegt und sind in den Benutzungsgebühren nicht enthalten.

§ 6 Mittagsverpflegung

(1) Bei einer gebuchten Ganztagesbetreuung besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung.
Die Verpflegung der Kinder mit einer warmen Mahlzeit ist nicht in den Benutzungsgebühren enthalten. Das Mittagessen wird getrennt abgerechnet.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3), in dem das Kind die Kindertageseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum fünften Tag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Ausgefertigt!

Bernstadt, den 28.01.2025

Oliver Sühring
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertages-einrichtungen (Elternbeitragssatzung)

Betreuungsangebote für Kinder von 1 Jahre bis Schuleintritt im Sinne dieser Satzung sind:

VÖ – Verlängerte Öffnungszeiten
Montag – Freitag von 07.30 Uhr – 13.30 Uhr

GT 35: - Ganztagesbetreuung
Montag – Freitag von 07.30 Uhr – 14.30 Uhr
(Frühbuchung bei freiem Platz ab 07.00 Uhr möglich)

GT 41: - Ganztagesbetreuung
Montag und Freitag von 07.30 Uhr – 14.30 Uhr
Dienstag/Mittwoch/Donnerstag von 07.30 Uhr – 16.30 Uhr
(Frühbuchung bei freiem Platz ab 07.00 Uhr möglich)

Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zum 01.01.2025

	Öffnungszeiten pro Woche	Stunden ges.	Anzahl Kinder	Aktuelle Gebühren	Erhöhung um, 7,3 % zum 01.09.2025
VÖ KB	Mo.-Fr.: 7:30 - 13:30 Uhr	30h	1 Kind	141,00 €	151,00 €
			2 Kinder	108,00 €	116,00 €
			3 Kinder	71,00 €	76,00 €
			ab 4 Kinder	24,00 €	26,00 €
GT35 KB	Mo.-Fr.: 7:30 - 14:30 Uhr	35h	1 Kind	162,00 €	174,00 €
			2 Kinder	124,00 €	133,00 €
			3 Kinder	82,00 €	88,00 €
			ab 4 Kinder	26,00 €	28,00 €
GT41 KB	Mo. und Fr: 7:30 - 14:30 Uhr Di.-Do.: 7:30 - 16:30 Uhr	41h	1 Kind	190,00 €	204,00 €
			2 Kinder	145,00 €	156,00 €
			3 Kinder	96,00 €	103,00 €
			ab 4 Kinder	30,00 €	32,00 €
GT35 RW	Mo.-Fr.: 7:30 - 14:30 Uhr	35h	1 Kind	162,00 €	173,00 €
			2 Kinder	124,00 €	133,00 €
			3 Kinder	82,00 €	88,00 €
			ab 4 Kinder	26,00 €	28,00 €
GT35 RW AG-Gruppe	Mo.-Fr.: 07:30 - 14:30 Uhr	35h	1 Kind	243,00 €	261,00 €
			2 Kinder	186,00 €	200,00 €
			3 Kinder	123,00 €	132,00 €

GT41 RW	Mo. u. Fr.: 7:30 - 14:30 Uhr Di.-Do.: 7:30 - 16:30 Uhr	41h	1 Kind	190,00 €	204,00 €
			2 Kinder	145,00 €	156,00 €
			3 Kinder	96,00 €	103,00 €
			ab 4 Kinder	30,00 €	32,00 €
				Unter 3 Jahre	**Unter 3 Jahre**
GT35 RW	Mo.-Fr.: 7:30 - 14:30 Uhr	35h	1 Kind	435,00 €	467,00 €
			2 Kinder	326,00 €	350,00 €
			3 Kinder	218,00 €	234,00 €
GT41 RW	Mo. und Fr.: 7:30 - 14:30 Uhr Di.-Do.: 7:30 - 16:30 Uhr	41h	1 Kind	508,00 €	545,00 €
			2 Kinder	382,00 €	410,00 €
			3 Kinder	256,00 €	275,00 €
Frühbuchermodell optional zubuchbar für Krippe und Kindergarten					
FB KB/RW	Mo.- Fr.: ab 07:00 Uhr	2,5h	1 Kind	11,70 €	12,60 €
			2 Kinder	9,40 €	10,10 €
			3 Kinder	5,80 €	6,30 €
			ab 4 Kinder	2,40 €	2,60 €
Essensbeiträge					
	Kindergarten: 75,00 € pauschal				
	Krippe: 48,00 € pauschal				

GT KB	Ganztagesbetreuung Kirchenbühl
GT RW	Ganztagesbetreuung Riedwiesen
VÖ KB	verlängerte Öffnungszeit Kirchenbühl
AG-Gruppe	Altersgemischte Gruppe
FB	Frühbuchermodell

signiert von:
OLIVER RÜDIGER SÜHRING
am: 31.01.2025
mit:
digiSeal® by secrypt